OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700992/2/KLi

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer anlässlich der Beschwerde vom 26. April 2021 des Dr. R U, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. März 2021, GZ: 0020308/2021, wegen beleidigender Schreibweise gemäß § 34 Abs. 2 iVm Abs. 3 AVG den

B E S C H L U S S:

I. Gegen den Beschwerdeführer wird gemäß § 34 Abs. 2, Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001 iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. März 2021, GZ: 0020308/2021, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes dahingehend vorgeworfen, dass er sich am 12. Februar 2021, um 14:30 Uhr in x, x, im Untergeschoss des X, B in Richtung Garageneingang, aufgehalten habe. Dabei habe er jedoch, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Nietzschestraße, festgestellt worden sei, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl er gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltstellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken dazu verpflichtet sei.

Der Bf habe dadurch §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm § 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 verstoßen.

Über den Bf werde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 33 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 26. April 2021, mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrte Frau Magistra [Name]!

Sie widern mich an! Ihr letztklassiges, diese Corona-Gesundheitsdiktatur und deren rechtswidrige Gesetze und Verordnungen unterstützende, Schreiben ist eine einzige Hirnwichserei!

Bezugnehmend auf ihren Bescheid vom 24.3.2021, mir zugestellt per RSb-Brief am 6.4.2021 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1.: Bezeichnung des Bescheids: „Straferkenntnis GZ 0020308/2021

2.: Bezeichnung der belangten Behörde: Magistrat Linz, Verwaltungsstrafen
3.: Gründe, ... bzw. Erklärung ...:
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer „Begründung“ aufgelisteten Gründe für eine Bestrafung meiner Person treffen nicht zu!
Wieso meinens immer noch?
Ich hätte sie für vernunftbegabter gehalten! Aber na ja ... vielleicht gibt’s ja auch für sie noch irgendwann ein Licht am Ende des Tunnels! Goi!
4.: Begehren:
Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung jedweden weiteren Verwaltungsstrafverfahrens!
5.: Erhalt des Bescheids am 6.4.2021, meine heutige Beschwerde vom 26.4.2021

Ergänzende Bemerkung:
Ich beziehe seit Sept. 2020 Arbeitslosengeld, welches per 15.2.2021 eingestellt wurde! Zur Zeit bin ich nicht arbeitstätig und verfüge über kein Einkommen! Gegenüber meinem mehrfach beeinträchtigten Sohn habe ich Unterhaltsverpflichtungen von monatlich € 300,-
Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft!
Herzliche Grüße und einen schönen Frühlingstag in ihrer sinnentleerten Beamtenburg!
Auf das sie ihr beamtetes Seelenheil finden mögen!
Gehen sie an die frische Luft, lüften sie ihr gehirngewaschenes Hirnkastl aus und genießen sie das Leben!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben ist gemäß § 34 Abs. 3 AVG jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat. Zur Ahndung von in Eingaben enthaltenen Ordnungswidrigkeiten besteht somit die Zuständigkeit jener Behörde, die über diese Eingabe "zu verhandeln" hat (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2018/09/0129; 16.10.2014, Ra 2014/06/0004; 25.9.2019, Ra 2018/09/0142, siehe auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 28 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Somit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig zur Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe, zumal dieses auch über die Beschwerde selbst zu entscheiden hat.

II. § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, lautet:

„Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.“

III. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die zu Punkt I.2. wörtlich wiedergegebene Beschwerde des Bf gegen das zu Punkt I.1. dargestellte Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz anhängig.

Der Bf führte in seiner Beschwerde – über die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden hat – u.a. aus, das Organ der belangten Behörde widere ihn an, das Schreiben (Anm.: das Straferkenntnis) sei letztklassig, eine Unterstützung der Corona-Gesundheitsdiktatur sowie eine einzige Hirnwichserei; er habe die Bearbeiterin für vernunftbegabter gehalten und sie solle ihr „gehirngewaschenes Hirnkastl“ auslüften.

IV. Gemäß § 34 Abs. 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Gemäß § 34 Abs. 3 AVG können die gleichen Ordnungsstrafen von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

V. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.4.2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt nach dessen Rechtsprechung eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl. zu allem etwa das hg. Erkenntnis vom 15.10.2009, Zl. 2008/09/0344, mwN).

Im Erkenntnis vom 17.4.2012, 2010/04/0133, erachtete der Verwaltungsgerichthof die Formulierung
'... denn wenn weit überbezahlte aber untätige und bequeme österr. Beamte weiterhin so die Bürger quälen, benachteiligen und schikanieren usw. wäre das auch für die m.E. eigenartigen Ing.-Titel-Verweigerer und die FH-Mobber im Burgenland ev. eine gute Alternative, um sich vor dem Neid und der Missgunst der Besitzlosen (haben auch selbst leider nicht einmal eine Matura, keine Patente, beherrschen keine einzige Fremdsprache, sollen aber mehrsprachige Maturanten und Hochschulausgebildete beurteilen) zu retten?'
als beleidigend iSv § 34 AVG.

Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfene schriftliche Äußerung eine beleidigende Schreibweise darstellt. Auch kann der Beschwerdeführer das ordnungswidrige Verhalten nicht damit entschuldigen, dass die mit Ordnungsstrafe geahndete Äußerung eine "angemessene Entrüstung" auf das Handeln der Behörde zum Ausdruck bringen sollte (vgl. dazu z.B. das hg. Erkenntnis vom 2.7.1990, 90/19/0299 sowie vom 15.10.2009, 2008/09/0344).

Dass sich der Bf einer beleidigenden Schreibweise bediente, bedarf vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung keiner weiteren Erörterung.

Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen, bestand im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs. 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl. VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

Die verhängte Ordnungsstrafe ist somit geboten, um den Bf zu einer Änderung seines Fehlverhaltens zu veranlassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen, im Rahmen der Revisionsschranken gemäß Art. 133 Z 4 B-VG, anfechtbaren Beschluss (Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 12 [Stand 1.1.2014, rdb.at]; Fister/Fuchs/Sachs, VwGVG, § 25 Anm. 8).

VI.2. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.3. Die konkrete Beurteilung einer Schreibweise als beleidigend und die Bemessung der daraus resultierenden Ordnungsstrafe sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Außerdem steht die Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, bestehenden und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer